

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom 1920

über

die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidententschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 werden die auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidententschädigungsgesetz), gewährten Teuerungszulagen im nachstehenden Ausmaße erhöht:

a) Zu Invalidentrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:

1. über 35 bis 45 vom Hundert auf 65 vom Hundert des Rentenanspruches,

2. über 45 bis 55 vom Hundert auf 80 vom Hundert des Rentenanspruches,

3. über 55 bis 65 vom Hundert auf 100 vom Hundert des Rentenanspruches,

4. über 65 bis 75 vom Hundert auf 150 vom Hundert des Rentenanspruches,

5. über 75 vom Hundert auf 200 vom Hundert des Rentenanspruches;

b) zu Witwenrenten, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, auf 150 vom Hundert des Rentenanspruches;

c) zu sonstigen Hinterbliebenenrenten auf 100 vom Hundert des Rentenanspruches.

§ 2.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Teuerungszulagen nach § 63 des Invalidentenschädigungsgesetzes in einem den Rahmen dieses Gesetzes nicht übersteigenden Ausmaße für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

§ 3.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.

Begründung.

Die mit der Geldentwertung fortschreitende Teuerung hat zur Folge, daß die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gewährten Geldleistungen trotz der in § 63 dieses Gesetzes vorgesehenen 50prozentigen Teuerungszulage zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten, Kriegervitwen und -waisen wurde daher schon seit langem dringlichst die Forderung erhoben, die Entschädigungsgebühren soweit zu erhöhen, daß sie unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen das Existenzminimum sichern.

Die in den Bezügen aller Angestellten zuletzt eingetretenen Gehalts- und Lohnerhöhungen führen notwendigerweise dazu, auch der Forderung der durch den Krieg am schwersten getroffenen Personen Rechnung zu tragen und eine Vermehrung der ihnen aus Staatsmitteln gesetzmäßig gewährten Geldleistungen eintreten zu lassen.

Vom fiskalischen Standpunkte aus darf nicht übersehen werden, daß die unter den Geschädigten herrschende Notlage dazu zwingt, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehende staatliche Unterstützungen zu bewilligen. Diese Unterstützungen haben beinahe schon den Charakter periodisch wiederkehrender Leistungen angenommen. Da jedoch die Fondsmittel sehr gering sind und bei individueller Berücksichtigung verhältnismäßig hohe Beträge verausgabt werden, würde die Fortsetzung der fallweisen Notstandsunterstützungen eine schwerere Belastung des Staatshaushaltes herbeiführen, als wenn sogleich zu dem Mittel gegriffen wird, eine für die Dauer der außergewöhnlichen Verhältnisse berechnete allgemeine Erhöhung der im Gesetze festgelegten Bezüge vorzunehmen.

Dafür spricht ferner die Tatsache, daß die früher nur zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen gewährten 50prozentigen Zuschüsse zufolge des am 19. Februar 1920 beschlossenen und am 27. März 1920 im Staatsgesetzblatte Nr. 118 kundgemachten Gesetzes auch zu den gemäß § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes zu leistenden Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen ab 1. Februar 1920 gewährt werden. Hierdurch wird eine noch ungleich höhere Spannung zwischen den Unterhaltsbeiträgen und Renten herbeigeführt, als dies bisher der Fall war. Die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes müßte daher noch größeren Schwierigkeiten begegnen, wenn nicht auch eine entsprechende Erhöhung der Renten erfolgen würde.

Der vorliegende Entwurf stellt sich daher die Aufgabe, die auf Grund des § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes zu den Renten schon gewährten Teuerungszulagen zu erhöhen und hierdurch einerseits die wirtschaftliche Notlage der Geschädigten sowie deren Hinterbliebenen zu mildern, andererseits den Übergang in die Leistungen des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erleichtern.

Mit höheren Teuerungszulagen werden alle Rentenempfänger mit Ausnahme jener Kriegsbeschädigten bedacht, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 35 vom Hundert gemindert ist. Hinsichtlich der letzteren läßt sich annehmen, daß sie einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen imstande sind und daher durch den Arbeitsverdienst die höheren Mittel zur Bestreitung des gesteigerten Lebensunterhaltes erhalten können. Konsequenterweise wären auch die erwerbsfähigen Witwen auszunehmen gewesen. Hiervon wurde jedoch abgesehen, weil die Witwenrente an sich gering bemessen ist.

Bei den Invalidenrenten sieht der Entwurf eine prozentuelle Steigerung der Teuerungszulagen entsprechend dem fortschreitenden Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit derart vor, daß die Rente nunmehr in der Stufe der Invalidität von 55 bis 65 Prozent schon die doppelte, in der Stufe der Invalidität von 65 bis 75 Prozent die zweieinhalbfache und bei vollkommener Invalidität die dreifache Höhe erreicht. Der Durchschnitt durch die vorgeschlagenen Ansätze ergibt eine Erhöhung der Invalidenrenten um 108 Prozent.

Zu den Hinterbliebenenrenten tritt nach dem Entwurf einheitlich eine Erhöhung der bisherigen Teuerungszulagen von 50 Prozent auf 100 Prozent ein, so daß die Hinterbliebenenrenten nunmehr in doppelter Höhe zur Auszahlung kämen. Eine besondere Berücksichtigung erfahren die erwerbsunfähigen und über 55 Jahre alten Witwen, denen nunmehr eine Teuerungszulage von 150 Prozent aus dem Grunde zukommen soll, weil die Witwenrente normalmäßig nur die Hälfte der Invalidenvollrente beträgt.

Der Mehraufwand gegenüber der bisherigen Belastung an Teuerungszulagen beläuft sich im ganzen auf ungefähr 122 Millionen Kronen.

Wenn die beantragten Erhöhungen auch keineswegs den seitens der Interessengruppen wiederholt vorgebrachten Forderungen entsprechen, so stellen sich die Vorschläge mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates dennoch als das Höchstmaß des zu Gewährenden dar.

Die im § 2 des Gesetzes beantragte Ermächtigung zur weiteren Gewährung von Teuerungszulagen über den 30. Juni hinaus würde sich darum empfehlen, weil anderenfalls nach Ablauf dieser Zeit abermals ein Gesetz notwendig wäre, um Teuerungszulagen weiterhin gewähren zu können. Nach dem gegenwärtigen Stande wird sich die wirtschaftliche Lage bis zum 30. Juni zweifellos nicht soweit gebessert haben, daß die normalen Entschädigungsgebühren ein hinreichendes Auskommen sichern könnten. In gleicher Weise wurde auch dem Staatssekretär für soziale Verwaltung im Gesetze vom 19. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 118, die Ermächtigung zur weiteren Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen erteilt.